



TAXORDNUNG

Heime der Stadt Uster

Gültig ab 01. Januar 2011

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Hotellerietaxen
- Betreuungstaxen
- Pflorgetaxen
- Zusatztaxen für individuelle Leistungen

1. Hotellerietaxen

In der Hotellerietaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zweibettzimmer bzw. Wohnung
- Vollpension gemäss Menüplan
- Getränke der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Besorgen des Zimmers bzw. der Wohnung, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Sach- und Haftpflichtversicherung der Bewohnenden. Die Heime informieren die Bewohnenden über die aktuell gültigen Versicherungsdeckungen und Selbstbehalte.

2. Betreuungstaxen

In der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen im nicht KVG - pflichtigen Bereich
- Aktivierungstherapie

3.1 Pflorgetaxen

Die Leistungen für die Pflege werden nach BESA, dem „Bewohnenden - Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt, die Überprüfung erfolgt drei Mal jährlich.



Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bleibt bis ca. 2 Wochen unberücksichtigt. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird die Einstufung rückwirkend angepasst.

3.2 Pflorgetaxen für die Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und gilt nur nach spitalärztlicher Verordnung. Abgerechnet wird sie nach kantonalen Vorgaben. Die Kosten werden zwischen Krankenkassen und Gemeinden aufgeteilt. Details sind in den Taxen ersichtlich.

4. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in den Taxen aufgeführt.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Pensionsvertrag

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der/dem Bewohnenden bzw. deren rechtmässigen Vertretung und der Heime der Stadt Uster geregelt.

5.2 Nichteintritt

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen der Hotellerietaxe sowie eine Administrativgebühr von Fr. 200.00 verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung) wird nur die Administrativgebühr erhoben.

5.3 Depot

Bei definitivem Heimeintritt ist grundsätzlich ein Sicherstellungs-Depot von Fr. 6 000.00 zu leisten. Der Betrag wird verzinst und beim Austritt nach Begleichung aller offenen Rechnungen zurückerstattet oder mit der letzten Rechnung verrechnet.

5.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich und ist innert 30 Tagen im Grundsatz per LSV zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 verrechnet.

5.5 Zuschläge zur Hotellerietaxe

Bei temporärem Aufenthalt wird ein Zuschlag erhoben. Details sind in den Taxen ersichtlich.



5.6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Ist die / der Bewohnende vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital, etc.) so wird für die Abwesenheitstage eine reduzierte Hotellerietaxe verrechnet. Eine Betreuungs- und Pflorgetaxe wird nicht erhoben. Der Aus- und Eintrittstag gilt je als Anwesenheit. Details sind in den Taxen ersichtlich.

5.7 Abweichende Regelungen / Härtefälle

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Gesamtleitung der Heime im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der/des Bewohnenden ändern.

5.8 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe werden verrechnet.

5.9 Regelung bei Übertritt

Bei Übertritt vom Altersheim, Wohnheim oder der Pflegewohngruppe in ein anderes Angebot der Heime der Stadt Uster: die reduzierte Hotellerietaxe wird während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Erfolgt die Zimmerräumung später, wird die reduzierte Hotellerietaxe bis 5 Tage nach der Zimmerräumung verrechnet. Die Schlussreinigung wird zusätzlich verrechnet.

Beim Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch innerhalb eines Pflegezentrums oder beim Wechsel von einem Pflegezentrum in ein anderes: die reduzierte Hotellerietaxe wird bis 5 Tage nach der Zimmerräumung weiter verrechnet. Die Schlussreinigung wird zusätzlich verrechnet. Details sind in den Taxen ersichtlich.

5.10 Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die reduzierte Hotellerietaxe während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Hotellerietaxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen. Details sind in den Taxen ersichtlich.

5.11 Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 Monat per Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Taxen

Die Taxen (Taxtabelle) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.



7. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Taxordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

8. Beschwerden, Rechtsmittel

Beschwerden sind an die Gesamtleitung der Heime der Stadt Uster zu richten. Gegen vorliegende Taxordnung kann die Taxschuldnerin / der Taxschuldner innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Stadt Uster, Abteilung Gesundheit, Stadthaus, 8610 Uster, Einsprache erheben.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uster.

10. Inkrafttreten

Diese Taxen treten per 01. Januar 2011 in Kraft gemäss Beschluss des Stadtrates Uster vom 16. November 2010.